

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld am 28. Juli 2006

Nr. 22

Inhalt

1. Bekanntmachung der Aufhebung des Diplomstudienganges Gesundheitswesen – Technische Medizinwirtschaft
2. Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Gesundheitswesen – Technische Medizinwirtschaft an der Hochschule Niederrhein vom 27. Juli 2006
3. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vom 27. Juli 2006
4. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vom 27. Juli 2006

**Bekanntmachung
der Aufhebung des Diplomstudienganges
Gesundheitswesen – Technische Medizinwirtschaft**

Das Rektorat der Hochschule Niederrhein hat am 16. Mai 2006 beschlossen, den Diplomstudiengang Gesundheitswesen – Technische Medizinwirtschaft zum Wintersemester 2006/07 aufzuheben und ab diesem Zeitpunkt keine Studierenden mehr in diesen Studiengang aufzunehmen.

Die im Diplomstudiengang eingeschriebenen Studierenden können das Studium innerhalb einer Auslauffrist nach der geltenden Prüfungsordnung abschließen. Das Nähere hierzu wird in einer gesonderten Auslaufordnung geregelt.

**Ordnung
über das Auslaufen des Diplomstudienganges
Gesundheitswesen – Technische Medizinwirtschaft
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 27. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 16. Mai 2006, den Diplomstudiengang Gesundheitswesen – Technische Medizinwirtschaft zum Wintersemester 2006/07 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang.

§ 2

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang (Studierende, die im Wintersemester 2005/06 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.

(2) Fachprüfungen und Leistungsnachweise können letztmalig zu den in der Anlage genannten Terminen abgelegt beziehungsweise erbracht werden.

(3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der 31. August 2011.

§ 3

(1) Die Diplomprüfungsordnung und die Studienordnung für den Studiengang Gesundheitswesen – Technische Medizinwirtschaft an der Hochschule Niederrhein, beide vom 6. Juli 2001 (Amtl. Bek. 11/2001) und zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juli 2004 (Amtl. Bek. 18/2004), treten zum 29. Februar 2012 außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 29. Februar 2012 mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 70 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheitswesen vom 19. April 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 16. Mai 2006.

Mönchengladbach, den 27. Juli 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheitswesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Karsten Toemmler-Stolze

Anlage

	Viertletzter Termin	Drittletzter Termin	Vorletzter Termin	Letzter Termin
Leistungsnachweise im Grundstudium:				
Informationstechnologie I	Febr. 2007	Juli 2007	Sept. 2007	Febr. 2008
Diagnostische und therapeutische Verfahren	Febr. 2008	Juli 2008	Sept. 2008	Febr. 2009
Fachprüfungen im Grundstudium:				
Teilprüfung Mathematik/Wirtschaftsmathematik	Febr. 2007	Juli 2007	Sept. 2007	Febr. 2008
Teilprüfung Chemie/Physik/Werkstoffe in der Medizin	Juli 2007	Sept. 2007	Febr. 2008	Juli 2008
Teilprüfung Konservative und operative Krankheitslehre 1	Juli 2007	Sept. 2007	Febr. 2008	Juli 2008
Teilprüfung Konservative und operative Krankheitslehre 2	Juli 2008	Sept. 2008	Febr. 2009	Juli 2009
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	Juli 2007	Sept. 2007	Febr. 2008	Juli 2008
Leistungsnachweise im Hauptstudium:				
Wahlpflichtfächer 4 und 5	Febr. 2010	Juli 2010	Sept. 2010	Febr. 2011
Fachprüfungen im Hauptstudium:				
Teilprüfung Gesundheits- und Pflegewissenschaften/Pharmakologie	Febr. 2008	Juli 2008	Sept. 2008	Febr. 2009
Teilprüfung Psychologie und Psychiatrie/Rehabilitation und Prävention	Juli 2008	Sept. 2008	Sept. 2008	Juli 2009
Teilprüfung DV-Administration und -Organisation	Febr. 2008	Juli 2008	Sept. 2008	Febr. 2009
Teilprüfung Projektmanagement/DV-Praktikum Spezielle Fragen/Spezielle Informationssysteme im Medizinbereich	Juli 2008	Sept. 2008	Febr. 2009	Juli 2009
Biomedizintechnik	Juli 2008	Sept. 2008	Febr. 2009	Juli 2009
Teilprüfung Führungslehre/Marketing/Kostenrechnung/Controlling	Juli 2008	Sept. 2008	Febr. 2009	Juli 2009
Teilprüfung Recht – Grundlagen/Recht – Spezielle Fragen	Juli 2008	Sept. 2008	Febr. 2009	Juli 2009
Wahlpflichtfächer 1 bis 3	Febr. 2010	Juli 2010	Sept. 2010	Febr. 2011

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Health Care Management
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 27. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht¹⁾

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 20 Studienbegleitenden Prüfungsmodule
- § 21 Testate
- § 22 Projektstudium
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

¹⁾ Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
 - § 27 Kolloquium
 - § 28 Ergebnis der Bachelorprüfung
 - § 29 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement
 - § 30 Bachelorurkunde
 - § 31 Zusatzmodule
 - § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
 - § 34 In-Kraft-Treten
-
- Anlage 1 Prüfungs- und Studienplan für die Vollzeit-Studienform
 - Anlage 2 Prüfungs- und Studienplan für die Teilzeit-Studienform
 - Anlage 3 Praktikums-Ablaufplan für das kooperative Studium

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein. Sie regelt die Bachelorprüfung sowohl für das sechssemestrige Vollzeitstudium (Vollzeit-Studienform) als auch für das achtsemestrige Teilzeit-Studium (Teilzeit-Studienform), in das wahlweise während der ersten zwei Semester praktische Ausbildungsanteile in einer klinischen Einrichtung integriert sein können (kooperative Studienform).

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Lehre und Studium sollen unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, medizinische, ökonomische und technologische Methoden beim Management von Einrichtungen im Gesundheitswesen anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche sowie internationale Bezüge zu beachten. Das Studium verfolgt einen naturwissenschaftlich-empirischen Ansatz und berücksichtigt bei Problemlösungen insbesondere quantitative Methodiken. Es soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die berufliche Praxis vorbereiten.

(2) Das Studium wird durch die Bachelorprüfung abgeschlossen. Sie dient der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Abweichend von Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und entweder

- a) nach Maßgabe der aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder
- b) nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein zu einer Zugangsprüfung zugelassen wurden und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(2) Für das Studium wird als weitere Voraussetzung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von 20 Wochen Dauer (bei einer Fünftageswoche, ohne Urlaub) gefordert; Näheres regeln die Absätze 4 bis 6. Von der praktischen Tätigkeit befreit sind Studienbewerber für das Teilzeit-Studium, wenn sie die kooperative Studienform wählen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Praktikantenvertrages mit einer klinischen Einrichtung, der als Grundlage für die Durchführung praktischer Ausbildungsanteile während der ersten zwei Semester des Studiums dient. Die praktische Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 35 Wochen (bei einer Dreitägwoche, ohne Urlaub). Näheres zur kooperativen Studienform regelt Absatz 7.

(3) Ferner sind für das Studium Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Wird der Nachweis bei der Einschreibung durch das vorgelegte Reifezeugnis oder anderweitig nicht erbracht, hat sich der Studienbewerber die erforderlichen Sprachkenntnisse im hochschulinternen Sprachenzentrum anzueignen und mindestens durch ein Zertifikat der Stufe „intermediate“ nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters vorzulegen. Gleichwertige Nachweise, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, werden anerkannt.

(4) Mindestens 12 Wochen der praktischen Tätigkeit sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Der verbleibende Anteil ist spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters nachzuweisen. Der Beginn der praktischen Tätigkeit soll bei Aufnahme des Studiums nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(5) Die praktische Tätigkeit sollen in einer klinischen Einrichtung abgeleistet werden und sich auf die Gebiete Medizin, Pflege, Technik und Organisation/Verwaltung erstrecken. In Teilen kann das Praktikum auch in anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie z. B. Krankenversicherungen, Arztpraxen, Rehabilitationseinrichtungen abgeleistet werden. Während der Tätigkeit sollen die Bereiche Konservative Medizin, Operative Medizin und der Wirtschafts- und Verwaltungsbereich zu etwa gleichen Zeitanteilen (mindestens acht Wochen pro Bereich) durchlaufen werden. Die Einsatzorte im Einzelnen sollen sich an dem Praktikums-Ablaufplan gemäß Absatz 7 Satz 3 orientieren.

(6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika oder gegebenenfalls auf Teilbereiche der Praktika angerechnet. Anrechenbar sind insbesondere Zeiten einer Ausbildung und Berufstätigkeit als Krankenschwester/Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger, Hebamme/Entbindungspfleger, Physiotherapeutin/Physiotherapeut und Medizinisch-technische Assistentin/Medizinisch-technischer Assistent. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen im Bereich Gesundheitswesen erworben hat.

(7) Bei Wahl der kooperativen Studienform ist eine Ausfertigung des Praktikantenvertrages bei der Einschreibung vorzulegen. Der Vertrag muss in seinen wesentlichen Inhalten, insbesondere seiner zeitlichen Ausgestaltung und den Modalitäten der Betreuung, dem von der Hochschule erstellten Muster-Praktikantenvertrag entsprechen. Darüber hinaus muss der von der Hochschule ausgearbeitete und als Anlage 3 beigefügte Praktikums-Ablaufplan Bestandteil des Vertrages sein. Abweichungen vom Ablaufplan sind nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich möglich. Die erfolgreiche Absolvierung der praktischen Ausbildung ist spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters nachzuweisen.

§ 4

Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester in der Vollzeit-Studienform und acht Semester in der Teilzeit-Studienform. Sie schließt in der kooperativen Studienform die praktischen Ausbildungsanteile während der ersten zwei Semester ein.

(2) Das Studium ist in 18 Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet sind.

(3) Das Studienvolumen beträgt 126 Semesterwochenstunden.

(4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus den als Anlage 1 (für die Vollzeit-Studienform) und Anlage 2 (für die Teilzeit-Studienform) beigefügten Prüfungs- und Studienplänen.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Die Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul oder Teilmodul, soweit nicht zusätzlich besondere praktische Studienleistungen zu erbringen sind, inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der Vollzeit-Studienform in der ersten Hälfte des sechsten, in der Teilzeit-Studienform in der ersten Hälfte des achten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Teilmodule sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls oder Teilmoduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden und gegebenenfalls das Testat zum Nachweis der praktischen Studienleistungen vorgelegt hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden, je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der wissenschaftliche Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder, bei der Bachelorarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf die ersten drei Semester des Bachelorstudienganges angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Satz 1 gilt nicht für studienbegleitende Prüfungen, die in der Vollzeit-Studienform planmäßig im fünften und sechsten, in der Teilzeit-Studienform planmäßig im siebten und achten Semester stattfinden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung der schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung der mündlichen studienbegleitender Prüfungen und des Kolloquiums wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| zu den besten 10 % gehören, | die Note A, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note B, |
| zu den nächstbesten 30 % gehören, | die Note C, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note D, |
| zu den schlechtesten 10 % gehören, | die Note E. |

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen; als verwandt oder vergleichbar gelten sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge auf dem Gebiet der Gesundheitsökonomie, der Pflegewissenschaften und des Pflegemanagements.
- (2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann, außer im Falle des Freiversuchs (§ 12), nicht wiederholt werden.

§ 12

Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Meldet sich ein Prüfling bis zu dem Semester, in dem das jeweilige Modul oder Teilmodul gemäß den Anlagen abgeschlossen wird, und nach ununterbrochenem Studium zu einer studienbegleitenden Prüfung an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde (§ 13 Abs. 3); Satz 1 gilt ferner nicht für die Module 1, 2, 3 und 5.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat, die gemäß § 8 angerechnet werden kann.
- (4) Ferner bleiben Studiensemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer an der Hochschule Niederrhein eine studienbegleitende Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 im ersten Versuch bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an der Hochschule Niederrhein einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese bessere Note. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, so gilt die Note des Freiversuches.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienpläne für das entsprechende Modul oder Teilmodul angeboten werden.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 17) oder einer mündlichen Prüfung (§ 18) abgelegt. Daneben ist auch die Prüfungsform der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 19) zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Form und im Falle einer Klausurarbeit oder einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit die Dauer im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist und
 3. im Falle der Prüfung zu einem der Module 11 bis 15 in den Modulen 1 bis 10 mindestens 68 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, der Nachweis der vollständig abgeleisteten praktischen Tätigkeit bzw. der Nachweis der erfolgreich absolvierten praktischen Ausbildungsanteile jedoch erst zu Beginn des dritten Fachsemesters,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang und
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat; als verwandt oder vergleichbar gelten sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge auf dem Gebiet der Gesundheitsökonomie, der Pflegewissenschaften und des Pflegemanagements.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Monate vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 17

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des dem jeweiligen Modul zugeordneten Faches mit geläufigen Methoden dieses Faches erkennen und lösen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens vier Stunden. Bei Modulen, die in Teilmodule untergliedert sind, darf die Bearbeitungszeit in der Summe den in Satz 1 festgelegten Rahmen nicht überschreiten.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul oder Teilmodul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilen, der ihrem Fachgebiet entspricht.

(5) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 2 Satz 4 vor, werden die Bewertungen entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(6) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches kann der Prüfling sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Möglichkeit der Ergänzungsprüfung besteht innerhalb der Module 1 bis 7 und 8 bis 15 je ein Mal. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 18) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der studienbegleitenden Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 13 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 18 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 und höchstens 45 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang nachweisbar ist. Die Prüfungsleistung kann auch ein abschließendes Referat oder Kolloquium mit umfassen.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit beträgt mindestens vier und höchstens sechs Wochen. Der Umfang der Arbeit soll zwischen zehn und 20 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) betragen.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. Aufgabenstellung, Abgabetermin und Abgabestelle sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) § 17 Abs. 5 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 20 Testate

- (1) Durch Testat werden praktische Studienleistungen im Rahmen von seminaristischen Lehrveranstaltungen, Übungen oder Praktika bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistung können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.
- (3) Testate werden nicht benotet.

§ 21 Studienbegleitende Prüfungsmodule

In Anlage 1 (für die Vollzeit-Studienform) und Anlage 2 (für die Teilzeit-Studienform) werden die Module und Teilmodule genannt, die mit studienbegleitenden Prüfungen abschließen. Für jedes Modul und Teilmodul ist die Zahl der erwerbbaaren Kreditpunkte angegeben. Bei Modulen und Teilmodulen, in denen zusätzlich besondere praktische Studienleistungen zu erbringen sind, sind die betreffenden Lehrveranstaltungen als „testatpflichtig“ gekennzeichnet. Nicht zu den studienbegleitenden Prüfungsmodulen zählen das Projektstudium, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

§ 22 Projektstudium

- (1) Das Projektstudium soll den Studierenden durch konkrete, projektgebundene Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen und zugleich eine Vorbereitung auf die Bachelorarbeit ermöglichen. Das Projektstudium beginnt in der Vollzeit-Studienform in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften, in der Teilzeit-Studienform in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters und dauert zwölf Wochen. Es ist ohne Teilung zu absolvieren.
- (2) Zum Projektstudium kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
 3. sich zum Zeitpunkt der Antragstellung als Vollzeit-Studierender mindestens im fünften, als Teilzeit-Studierender mindestens im siebten Fachsemester befindet und
 4. mindestens 138 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Über die Zulassung zum Projektstudium und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass für die Studierenden eine ausreichende Zahl von betrieblichen Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich zunächst selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen. Im Ausnahmefall, insbesondere dann, wenn der Fachbereich – im Rahmen des Zumutbaren – nicht in der Lage ist, einem Studierenden einen Praxisplatz zur Verfügung zu stellen, kann ersatzweise ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Auf das anwendungsorientierte Projekt finden die Bestimmungen zum Projektstudium sinngemäß Anwendung.

(4) Während des Projektstudiums wird der Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut. Nach Möglichkeit werden Vorschläge des Studierenden berücksichtigt. Zum Zwecke der Betreuung werden begleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden durchgeführt. Das Projektstudium wird durch einen schriftlichen Projektbericht und eine Präsentation abgeschlossen. Der Umfang des Projektberichtes soll 15 Seiten nicht überschreiten. Die Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Ableistung des Projektstudiums durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die Tätigkeit dem Zweck des Projektstudiums entsprechen und der Studierende die ihm übertragenen Tätigkeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; der Projektbericht und die Präsentation sind dabei zu berücksichtigen. Das Projektstudium wird gemäß § 10 benotet.

(6) Ein nicht anerkanntes Projektstudium kann einmal wiederholt werden.

(7) § 8 Abs. 1 und 2 findet bei der Anrechnung eines Projektstudiums entsprechende Anwendung.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen und / oder fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dabei sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe zu berücksichtigen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Arbeit mit einer übergreifenden, medizinisch-pflegerische, ökonomische und technologische Anteile berücksichtigenden Aufgabenstellung aus dem Gesundheitswesen und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Sie sollte in der Regel einen Umfang von 70 Seiten (DIN A4) nicht überschreiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. mindestens 151 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit sowie über bisherige Versuche zur Ablegung der Bachelorprüfung im gleichen Studiengang beizufügen. Ferner soll in der Erklärung angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- d) der Prüfling die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt unter Nennung der Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwei Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Verlängerungsantrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. In der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und, bei Zitaten, kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, wobei einer der Prüfer Professor des Fachbereichs sein muss. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 27

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. 178 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

(5) Für das bestandene Kolloquium werden zwei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit und das Kolloquium bestanden hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen des Kolloquiums, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Abschlusszeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Es enthält ferner die Note des Projektstudiums.

(2) Werden in einem Modul mehrere Teilmodule durch Prüfungen abgeschlossen, wird die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Teilmodulnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl gewichtet.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl gewichtet.

(4) Das Abschlusszeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Als Beilage zum Zeugnis erhält der Absolvent ein Diploma Supplement nach dem von EU, Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.

(6) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Auf Antrag des Studierenden werden das Abschluss- oder Abgangszeugnis und die Bachelorurkunde zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.

§ 30 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Absolventen die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird vom Rektor der Hochschule Niederrhein, vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 31 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheitswesen vom 19. April 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 16. Mai 2006.

Mönchengladbach, den 27. Juli 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheitswesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Karsten Toemmler-Stolze

**Prüfungs- und Studienplan
für die Vollzeit-Studienform**

Anlage 1

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Veranstaltungsart	1.		2.		3.		4.		5.		6.		Summe SWS	Kreditpunkte	Abschluss					
				V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P				V	SL	Ü	P	
1. Naturwissenschaftliche Grundlagen																	10	12					
Teilmodul 1a	1.1 Mathematik			2												2	5	Pr					
	1.2 Wirtschaftsmathematik			2												2							
Teilmodul 1b	1.3 Chemie			2												2	7	Pr					
	1.4 Physik			2												2							
	1.5 Werkstoffe in der Medizin			2												2							
2. Grundlagen der Informationstechnologie																	8	10					
Teilmodul 2a	2.1 Bilddatenmanagement				2											2	5	Pr					
	2.2 Datenbankmanagement				2											2							
Teilmodul 2b	2.3 Rechnernetze und anwendungsbez. IT			2	2											4	5	Pr					
3. Klinische Medizin																	12	14					
Teilmodul 3a	3.1 Operative Medizin 1			2												2	7	Pr					
	3.2 Konservative Medizin 1			4												4							
Teilmodul 3b	3.3 Operative Medizin 2					4										4	7	Pr					
	3.4 Konservative Medizin 2					2										2							
4. Diagnostische und therapeutische Verfahren																	10	12					
Teilmodul 4a	4.1 Klinische Diagnostik und Therapie -testatpflichtig-				2			2								4	5	Pr					
Teilmodul 4b	4.2 Apparative Diagnostik und Therapie				4		2									6	7	Pr					
5. Gesundheitswissenschaften																	10	12					
Teilmodul 5a	5.1 Medizinische Dokumentation				1	1										2	5	Pr					
	5.2 Public Health (national/international)				2											2							
Teilmodul 5b	5.3 Deskriptive Statistik				2	2										4	7	Pr					
	5.4 Strukturen des Gesundheitssystems				2											2							
6. Qualitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre																	6	8					
	6.1 Allgemeine Grundlagen			2												2		Pr					
	6.2 Beschaffung/Logistik			2	1	1										4							
7. Marketing																	6	7					
	7.1 Organisation						2									2		Pr					
	7.2 Marketing				2		2									4							
8. Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre																	10	12					
	8.1 Operatives Controlling						2									2		Pr					
	8.2 Kostenrechnung					2	2									4							
	8.3 Externes Rechnungswesen					2	2									4							
9. Spezielle Aspekte der Gesundheitsversorgung																	8	9					
	9.1 Psychologie und Psychiatrie						3									3		Pr					
	9.2 Rehabilitation und Prävention						3									3							
	9.3 Arzneimittelversorgung								2							2							
10. Recht im Gesundheitswesen																	6	8					
	10.1 Bürgerliches Recht/Handelsrecht					2										2		Pr					
	10.2 Verwaltungs- und Sozialrecht							2								2							
	10.3 Gesellschafts- und Arbeitsrecht								2							2							
11. Ökonomie und Politik im Gesundheitswesen																	10	12					
Teilmodul 11a	11.1 Medizin-Controlling									2	2					4	5	Pr					
Teilmodul 11b	11.2 Medizinökonomie							2			2					4	7	Pr					
	11.3 Gesundheitspolitik (national/international)							2								2							
12. Management in Health Care																	6	7					
	12.1 Führungslehre					2										2		Pr					
	12.2 Qualitätsmanagement (national/international)				1	1										2							
	12.3 Projektmanagement								1	1						2							
13. Technik im Gesundheitswesen																	8	10					
Teilmodul 13a	13.1 Facility Management								2							2	3	Pr					
Teilmodul 13b	13.2 Biomedizintechnik -testatpflichtig-							4				1	1			6	7	Pr					
14. Informationssysteme im Gesundheitswesen																	8	12					
Teilmodul 14a	14.1 Krankenhausinformationssysteme								2							2	6	Pr					
	14.2 Spezielle IT								1	1						2							
Teilmodul 14b	14.3 Telemedizin und Datenschutz -testatpflichtig-											2				2	6	Pr					
	14.4 E-Commerce											2				2							
15. Interaktives Management																	6	6					
Teilmodul 15a	15.1 Kommunikation											2				2	3	Pr					
	15.2 Präsentation -testatpflichtig-												2			2							
Teilmodul 15b	15.3 Krankenhausmanagement												2			2	3	Pr					
16. Themengebundenen Projektstudium (siehe § 22)																	2	15					
	16.1 Begleitveranstaltungen														2	2							
17. Bachelorarbeit (siehe §§ 23 bis 26)																		12					
18. Kolloquium (siehe § 27)																		2					
Summe				2	20	6	6	17	3	9	12	7	2	8	12	1	1	8	7	3	2	126	180
				28			26		30				22			18				2			

**Prüfungs- und Studienplan
für die Teilzeit-Studienform**

Anlage 2

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Veranstaltungsart	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		Summe SWS	Kreditpunkte	Abschluss
				V	SL	Ü	P															
1. Naturwissenschaftliche Grundlagen																				10	12	
Teilmodul 1a	1.1 Mathematik			2																2	5	Pr
	1.2 Wirtschaftsmathematik			2																2		
	1.3 Chemie			2																2		
Teilmodul 1b	1.4 Physik			2																2	7	Pr
	1.5 Werkstoffe in der Medizin			2																2		
2. Grundlagen der Informationstechnologie																				8	10	
Teilmodul 2a	2.1 Bilddatenmanagement					2														2	5	Pr
	2.2 Datenbankmanagement					2														2		
Teilmodul 2b	2.3 Rechnernetze und anwendungsbez. IT					2	2													4	5	Pr
3. Klinische Medizin																				12	14	
Teilmodul 3a	3.1 Operative Medizin 1			2																2	7	Pr
	3.2 Konservative Medizin 1			4																4		
Teilmodul 3b	3.3 Operative Medizin 2					4														4	7	Pr
	3.4 Konservative Medizin 2					2														2		
4. Diagnostische und therapeutische Verfahren																				10	12	
Teilmodul 4a	4.1 Klinische Diagnostik und Therapie -testatpflichtig-									2			2							4	5	Pr
Teilmodul 4b	4.2 Apparative Diagnostik und Therapie								4			2								6	7	Pr
5. Gesundheitswissenschaften																				10	12	
Teilmodul 5a	5.1 Medizinische Dokumentation									1		1								2	5	Pr
	5.2 Public Health (national/international)										2									2		
Teilmodul 5b	5.3 Deskriptive Statistik					2	2													4	7	Pr
	5.4 Strukturen des Gesundheitssystems					2														2		
6. Qualitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre																				6	8	
	6.1 Allgemeine Grundlagen							2												2		Pr
	6.2 Beschaffung/Logistik							2		1	1									4		
7. Marketing																				6	7	
	7.1 Organisation											2								2		Pr
	7.2 Marketing									2		2								4		
8. Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre																				10	12	
	8.1 Operatives Controlling							2												2		Pr
	8.2 Kostenrechnung					2	2													4		
	8.3 Externes Rechnungswesen					2	2													4		
9. Spezielle Aspekte der Gesundheitsversorgung																				8	9	
	9.1 Psychologie und Psychiatrie							3												3		Pr
	9.2 Rehabilitation und Prävention							3												3		
	9.3 Arzneimittelversorgung								2											2		
10. Recht im Gesundheitswesen																				6	8	
	10.1 Bürgerliches Recht/Handelsrecht										2									2		Pr
	10.2 Verwaltungs- und Sozialrecht												2							2		
	10.3 Gesellschafts- und Arbeitsrecht													2						2		
11. Ökonomie und Politik im Gesundheitswesen																				10	12	
Teilmodul 11a	11.1 Medizin-Controlling																2	2		4	5	Pr
Teilmodul 11b	11.2 Medizinökonomie														2					4	7	Pr
	11.3 Gesundheitspolitik (national/international)														2					2		
12. Management in Health Care																				6	7	
	12.1 Führungslehre											2								2		Pr
	12.2 Qualitätsmanagement (national/international)									1	1									2		
	12.3 Projektmanagement													1	1					2		
13. Technik im Gesundheitswesen																				8	10	
Teilmodul 13a	13.1 Facility Management														2					2	3	Pr
Teilmodul 13b	13.2 Biomedizintechnik -testatpflichtig-												4							6	7	Pr
14. Informationssysteme im Gesundheitswesen																				8	12	
Teilmodul 14a	14.1 Krankenhausinformationssysteme														2					2	6	Pr
	14.2 Spezielle IT														1	1				2		
Teilmodul 14b	14.3 Telemedizin und Datenschutz -testatpflichtig-											2								2	6	Pr
	14.4 E-Commerce											2								2		
15. Interaktives Management																				6	6	
Teilmodul 15a	15.1 Kommunikation																		2	2	3	Pr
	15.2 Präsentation -testatpflichtig-																			2		
Teilmodul 15b	15.3 Krankenhausmanagement (Planspiel)																		2	2	3	Pr
16. Themengebundenes Projektstudium (siehe § 22)																				2	15	
	16.1 Begleitveranstaltungen																			2		
17. Bachelorarbeit (siehe §§ 23 bis 26)																					12	
18. Kolloquium (siehe § 27)																					2	

Summe	16	4	12	4	6	10	4	5	9	1	1	5	8	3	2	8	10	1	1	4	7	3	2	126	180
	20		16		20		16		18		20		14		2										

Praktikums-Ablaufplan für das kooperative Studium

Praxisdauer: 35 Wochen (bei einer Dreitagewoche, ohne Urlaub)

Zeitlicher Rahmen: erstes und zweites Studiensemester

Praktische Einsätze:

Praxisschwerpunkt	Bereich	Einsatzort	Wochen	Summe
Allgemein	Einführung	Betriebsleitung	1	1
Medizin/Pflege/Technik Funktionsdienste Organisation/Verwaltung	Konservative Medizin z. B. Innere Abteilung	Aufnahme	8	
		Pflegedienst		
		Endoskopie/EKG		
		Sekretariat		
		Ärztlicher Dienst		
		Intensivstation		
Projektarbeit Konservative Medizin, fakultativ			2	10
Medizin/Pflege/Technik Funktionsdienste Organisation/Verwaltung	Operative Medizin z. B. Allg. Unfallchirurgie	Pflegedienst	8	
		Physikalische Therapie		
		Ambulanz/Notaufnahme		
		Operationssaal/Anästhesie		
		Sekretariat		
		Ärztlicher Dienst		
Projektarbeit Operative Medizin, fakultativ			2	10
Krankenhausverwaltung Bewirtschaftung/Organisation Versorgungs- und Betreuungsdienste	Wirtschaftsbereich	Aufnahme/Abrechnung	12	
		Zentrale/Pforte		
		Küche		
		Hauswirtschaft		
		Apotheke		
		Technik/Instandhaltung		
		Hygiene		
		Einkauf		
		Personalverwaltung		
		EDV		
		Controlling		
		Finanzbuchhaltung		
Betriebsleitung Hauptverwaltung/Geschäftsführung			12	14
Projektarbeit			2	
			gesamt:	35

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Health Care Management
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 27. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht¹⁾

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Masterprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 17 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 19 Testate
- § 20 Studienbegleitenden Prüfungsmodule
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 24 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 25 Kolloquium

¹⁾ Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 26 Ergebnis der Masterprüfung
- § 27 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement
- § 28 Masterurkunde
- § 29 Zusatzmodule
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 In-Kraft-Treten

- Anlage 1 Prüfungs- und Studienplan
- Anlage 2 Katalog der Wahlpflichtmodule

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

(1) Lehre und Studium sollen unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage vorhandener wissenschaftlicher Kenntnisse insbesondere die speziellen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, medizinische, ökonomische und technologische Methoden beim Management von Einrichtungen im Gesundheitswesen konzeptionell anzuwenden und differenzierte Lösungsstrategien zu erarbeiten. Sowohl internationale Themenstellungen als auch Randgebiete werden beachtet. Das Studium verfolgt einen naturwissenschaftlich-empirischen Ansatz und berücksichtigt bei der Vermittlung der Lehrinhalte insbesondere quantitative Methodiken. Es soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die berufliche Praxis vorbereiten.

(2) Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Sie dient der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist

1. der Nachweis des Abschlusses eines Bachelor- oder Diplomstudienganges auf dem Gebiet des Gesundheitsmanagements an einer deutschen Hochschule oder eines Abschlusses an einer ausländischen Hochschule, der dem vorgenannten in Niveau und fachlicher Ausrichtung mindestens gleichwertig ist, und
2. eine Abschlussnote in dem betreffenden Studiengang von mindestens „gut“ (2,5).

(2) Ferner sind für das Studium Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Wird der Nachweis bei der Einschreibung nicht erbracht, hat sich der Studienbewerber die erforderlichen Kenntnisse im hochschulinternen Sprachenzentrum anzueignen und mindestens durch ein Zertifikat der Stufe „intermediate“ nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist spätestens zum Beginn des zweiten Fachsemesters vorzulegen. Gleichwertige Nachweise, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, werden anerkannt.

§ 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester.

(2) Das Studium ist in 14 Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 5 in der Summe 120 Kreditpunkte zugeordnet sind.

(3) Das Studienvolumen beträgt 74 Semesterwochenstunden.

(4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan.

§ 5

Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunktsystem

(1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und dem Kolloquium. Die Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul oder Teilmodul, soweit nicht zusätzlich besondere praktische Studienleistungen zu erbringen sind, inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(5) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Teilmodule sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls oder Teilmoduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden und gegebenenfalls das Testat zum Nachweis der praktischen Studienleistungen vorgelegt hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden, je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der wissenschaftliche Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder, bei der Masterarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note	„sehr gut“,
über	1,5 bis 2,5	die Note	„gut“,
über	2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“,
über	3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“,
über	4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung der schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung der mündlichen studienbegleitender Prüfungen und des Kolloquiums wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören,	die Note A,
zu den nächstbesten 25 % gehören,	die Note B,
zu den nächstbesten 30 % gehören,	die Note C,
zu den nächstbesten 25 % gehören,	die Note D,
zu den schlechtesten 10 % gehören,	die Note E.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen; als verwandt oder vergleichbar gelten sämtliche Masterstudiengänge auf dem Gebiet der Gesundheitsökonomie, der Pflegewissenschaften und des Pflegemanagements.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann, außer im Falle des Freiversuchs (§ 11), nicht wiederholt werden.

§ 11

Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Meldet sich ein Prüfling bis zu dem Semester, in dem das jeweilige Modul oder Teilmodul gemäß den Anlagen abgeschlossen wird, und nach ununterbrochenem Studium zu einer studienbegleitenden Prüfung an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde (§ 12 Abs. 3).
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat, die gemäß § 8 angerechnet werden kann.
- (4) Ferner bleiben Studiensemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlichen oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer an der Hochschule Niederrhein eine studienbegleitende Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 im ersten Versuch bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an der Hochschule Niederrhein einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese bessere Note. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, so gilt die Note des Freiversuches.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Masterarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienpläne für das entsprechende Modul oder Teilmodul angeboten werden.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 16) oder einer mündlichen Prüfung (§ 17) abgelegt. Daneben ist auch die Prüfungsform der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18) zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Form und im Falle einer Klausurarbeit oder einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit die Dauer im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Ein Wahlpflichtmodul wird mit der Stellung des Antrages auf Zulassung zu der jeweiligen Prüfung verbindlich festgelegt. Wählt der Prüfling aus einem Katalog mehr als die geforderte Anzahl an Wahlpflichtmodulen aus und schließt sie durch studienbegleitende Prüfungen ab, so gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung des Online-Verfahrens an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung im gleichen Studiengang und
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung des Online-Verfahrens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung nach Absatz 3 auf.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat; als verwandt oder vergleichbar gelten sämtliche Masterstudiengänge auf dem Gebiet der Gesundheitsökonomie, der Pflegewissenschaften und des Pflegemanagements.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Monate vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 16

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des dem jeweiligen Modul zugeordneten Faches mit geläufigen Methoden dieses Faches erkennen und lösen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens vier Stunden. Bei Modulen, die in Teilmodule untergliedert sind, darf die Bearbeitungszeit in der Summe den in Satz 1 festgelegten Rahmen nicht überschreiten.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul oder Teilmodul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilen, der ihrem Fachgebiet entspricht.

(5) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 9 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 2 Satz 4 vor, werden die Bewertungen entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(6) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches kann sich der Prüfling einmalig während des Studiums einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der studienbegleitenden Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 und höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang nachweisbar ist. Die Prüfungsleistung kann auch ein abschließendes Referat oder Kolloquium mit umfassen.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit beträgt mindestens sechs und höchstens acht Wochen. Der Umfang der Arbeit soll zwischen zehn und 20 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) betragen.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. Aufgabenstellung, Abgabetermin und Abgabestelle sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) § 16 Abs. 5 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 19 Testate

- (1) Durch Testat werden praktische Studienleistungen im Rahmen von seminaristischen Lehrveranstaltungen, Übungen oder Praktika bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistung können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.
- (3) Testate werden nicht benotet.

§ 20 Studienbegleitende Prüfungsmodule

In den Anlagen werden die Module und Teilmodule genannt, die mit studienbegleitenden Prüfungen abschließen. Für jedes Modul und Teilmodul ist die Zahl der erwerbbaaren Kreditpunkte angegeben. Bei Modulen und Teilmodulen, in denen zusätzlich besondere praktische Studienleistungen zu erbringen sind, sind die betreffenden Lehrveranstaltungen als „testatpflichtig“ gekennzeichnet. Nicht zu den studienbegleitenden Prüfungsmodulen zählen die Masterarbeit und das Kolloquium.

§ 21 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Dabei sollen der Aufgabenstellung entsprechend sowohl thematisch verwandte als auch fachübergreifende Inhalte differenziert analysiert und diskutiert werden. Nach Möglichkeit sind auch internationale Bezüge zum Thema hinreichend zu berücksichtigen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige Arbeit mit einer übergreifenden, medizinisch-pflegerische, ökonomische und technologische Anteile berücksichtigenden Aufgabenstellung aus dem Gesundheitswesen und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Sie sollte in der Regel einen Umfang von 100 Seiten (DIN A4) nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 22

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Masterarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. mindestens 84 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit sowie über bisherige Versuche zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang beizufügen. Ferner soll in der Erklärung angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- d) der Prüfling die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 23

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt unter Nennung der Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens vier Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Verlängerungsantrag gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 24

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. In der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und, bei Zitaten, kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, wobei einer der Prüfer Professor des Fachbereichs sein muss. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 27 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 25

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. 117 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 22 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 24 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung.

(5) Für das bestandene Kolloquium werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 26

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 120 Kreditpunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen, die Masterarbeit und das Kolloquium bestanden hat.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 27

Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen des Kolloquiums, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Abschlusszeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Werden in einem Modul mehrere Teilmodule durch Prüfungen abgeschlossen, wird die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Teilmodulnoten gemäß § 9 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl gewichtet.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl gewichtet.

(4) Das Abschlusszeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Als Beilage zum Zeugnis erhält der Absolvent ein Diploma Supplement nach dem von EU, Euro-parat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.

(6) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Auf Antrag des Studierenden werden das Abschluss- oder Abgangszeugnis und die Masterurkunde zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.

§ 28 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Absolventen die Masterurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Rektor der Hochschule Niederrhein, vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 29 Zusatzmodule

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Zusatzmodul gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Wahlpflichtkatalog mehr als die vorgeschriebenen Anzahl an Modulen auswählt und mit einer studienbegleitenden Prüfung abschließt.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Masterurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheitswesen vom 19. April 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 16. Mai 2006.

Mönchengladbach, den 27. Juli 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheitswesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Karsten Toemmler-Stolze

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Veranstaltungsart												Summe SWS	Kreditpunkte	Abschluss
			1.			2.			3.			4.					
			V	SL	Ü	V	SL	Ü	V	SL	Ü	V	SL	Ü			
1. Public Health												6	6				
	1.1 Epidemiologie und Biostatistik		2	2											4		Pr
	1.2 Health Technology Assessment -testatpflichtig-		2											2			
2. Public Environment												4	6				
	2.1 Medizinrecht - ausgewählte Fälle aus der aktuellen		2											2		Pr	
	2.2 Medizinische Ethik [Rechtsprechung]		2										2				
3. Methodenkompetenz												6	8				
Teilmodul 3a	3.1 English		2											2	5	Pr	
	3.2 Academic Reading			2									2				
Teilmodul 3b	3.2 Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens		1	1									2	3	Pr		
4. Prozessplanung												6	8				
	4.1 Empirische Methoden der Qualitätsbeurteilung		1	1									2		Pr		
	4.2 Prozessmanagement [und Zertifizierung]		2										2				
	4.3 Prozesskostenrechnung		1	1									2				
5. Logistikmanagement												8	9				
Teilmodul 5a	5.1 Kommunikationstechnik					2							2	6	Pr		
	5.2 Health Care Logistics		1	1		1	1						4				
Teilmodul 5b	5.3 Krankenhausplanung					2							2	3	Pr		
6. Corporate Decisions												10	12				
Teilmodul 6a	6.1 Investition und Finanzierung					2	2						4	6	Pr		
	6.2 Bilanzierung					2							2				
Teilmodul 6b	6.3 Personalmanagement					2							2	6	Pr		
	6.4 Dienstleistungsmanagement					2							2				
7. Spezielle analytische Methoden												6	8				
	7.1 Institutionenökonomik		2										2		Pr		
	7.2 Analytische Statistik					1	1						2				
	7.3 Entscheidungstheorie					1	1						2				
8. Strategische Positionierung												8	9				
Teilmodul 8a	8.1 Strategisches Medizin-Controlling / Kooperationen					2			2				4	4	Pr		
Teilmodul 8b	8.2 Strategisches Controlling (Planspiel)					4							4	5	Pr		
9. Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik												6	6				
	9.1 Europäische und internationale Gesundheitssysteme -testatpflichtig-								2				2	Pr			
	9.2 Aktuelle Fragestellungen der Gesundheitspolitik								2				2				
	9.3 Evaluationen und Messung und Lebensqualität								1	1			2				
10. Projekte (in Kooperation mit Einrichtungen des Gesundheitswesens)												6	8				
	10.1 Projektveranstaltungen -testatpflichtig-								1	1	4		6		Pr		
11. Wahlpflichtmodul I (wählbar aus dem Katalog der Anlage 2)												4	5				
	11.1 zugehörige Lehrveranstaltungen (SWS-Verteilung exemplarisch)								2	2			4		Pr		
12. Wahlpflichtmodul II (wählbar aus dem Katalog der Anlage 2)												4	5				
	12.1 zugehörige Lehrveranstaltungen (SWS-Verteilung exemplarisch)								2	2			4		Pr		
13. Masterarbeit (siehe §§ 21 bis 24)													27				
14. Kolloquium (siehe § 25)													3				
		Summe	1	17	8	5	12	7	2	10	8	4		74	120		
				26			26			22							

Abkürzungen: V=Vorlesung, SL=Seminaristische Lehrveranstaltung, Ü=Übung, P=Praktikum, SWS=Semesterwochenstunden, Pr=Studienbegleitende Prüfung

Modul	Semester	Veranstaltungsart	1.				2.				3.				4.				Summe SWS	Kreditpunkte	Abschluss
			V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			
Lehrveranstaltung																					
Wp. 1: Operations Research																4	5				
		Wp. 1.1 Operations Research											2	2					4		Pr
Wp. 2: Modellierung von Krankheitsverläufen																4	5				
		Wp. 2.1 Modellierung von Krankheitsverläufen											2	2					4		Pr
Wp. 3: Alternative Versorgungsformen																4	5				
		Wp. 3.1 Alternative Versorgungsformen											2	2					4		Pr
Wp. 4: SAP im Gesundheitswesen																4	5				
		Wp. 4.1 SAP im Gesundheitswesen											2	2					4		Pr
Wp. 5: Spezialgebiete der Datenverarbeitung																4	5				
		Wp. 5.1 Netzwerktechnik											1	1					2		Pr
		Wp. 5.2 Betriebssysteme											1	1					2		
Wp. 6: Spezialgebiete der Medizintechnik																4	5				
		Wp. 6.1 Groß- und Sondergeräte											1	1					2		Pr
		Wp. 6.2 Innovative Diagnose- und Therapiegeräte/Biostimulation											1	1					2		

Abkürzungen: V=Vorlesung, SL=Seminaristische Lehrveranstaltung, Ü=Übung, P=Praktikum, SWS=Semesterwochenstunden, Pr=Studienbegleitende Prüfung